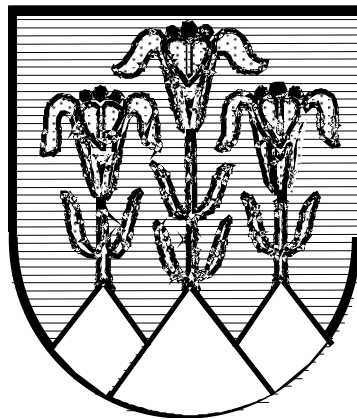


EINWOHNERGEMEINDE

BLUMENSTEIN



Feuerwehrreglement

2003

Feuerwehrreglement Blumenstein

Die Gemeinde Blumenstein, beschliesst gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), folgendes:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Sitz- und den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Bestehen wegen geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

³ Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,

- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens drei Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit,
- e) Militär- und Zivilschutzdienstleistungen,
- f) Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

Art. 15

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

Art. 16

¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 4 bis 10 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Höhe der Ersatzabgabe wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

⁴ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.— bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁵ Die in der eigenen oder einer andern Gemeinde geleisteten Dienstjahre werden angemessen berücksichtigt.
Die Reduktion beträgt:

a) ab 15 Dienstjahren 1/2

b) ab 25 Dienstjahren 1/1

Die Reduktion gilt auch für die Ehegattin oder den Ehegatten deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Dienstjahre geleistet haben.

⁶ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a angeführten Personen befreien,

- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden (nicht Vertragsgemeinden) kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisa-

tion der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus einer der Vertragsgemeinden,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) erhebt gemäss Feuerwehrreglement Weisungen zu Ersatzgebühren für unentschuldigte Übungsabsenzen,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 5 Mitglieder.

³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats der Sitzgemeinde,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr,
- c) die Vizekommandantin oder der Vizekommandant der Feuerwehr,
- d) 1 Gemeinderatsmitglied der Anschlussgemeinde
- e) der Fourier.

⁴ Der Feuerwehrkommission gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Anschlussgemeinde an, wenn diese durch keinen Vertreter, der von Amtes wegen Einsitz hat, vertreten ist.

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) erstellt den Voranschlag für das Folgejahr,
- c) erstellt das Übungsprogramm für das Folgejahr,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaderns,
- e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige aus dem aktiven Feuerwehrdienst,
- g) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- h) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- i) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- k) regelt die Kosten für Nachbarhilfe.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— bestraft; für die Strafverfolgung ist die Feuerwehrkommission zuständig.

² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 26

Das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 22. November 1996 wird aufgehoben.

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2004 mit Änderungen in Art. 23, Anhang I, Anhang III Art 1 und 2, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2005

Blumenstein, 29. November 2005

Gemeinderat Blumenstein

Der Präsident:



K. Wenger

Der Sekretär:



U. Zimmermann

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Blumenstein, den 29. November 2005

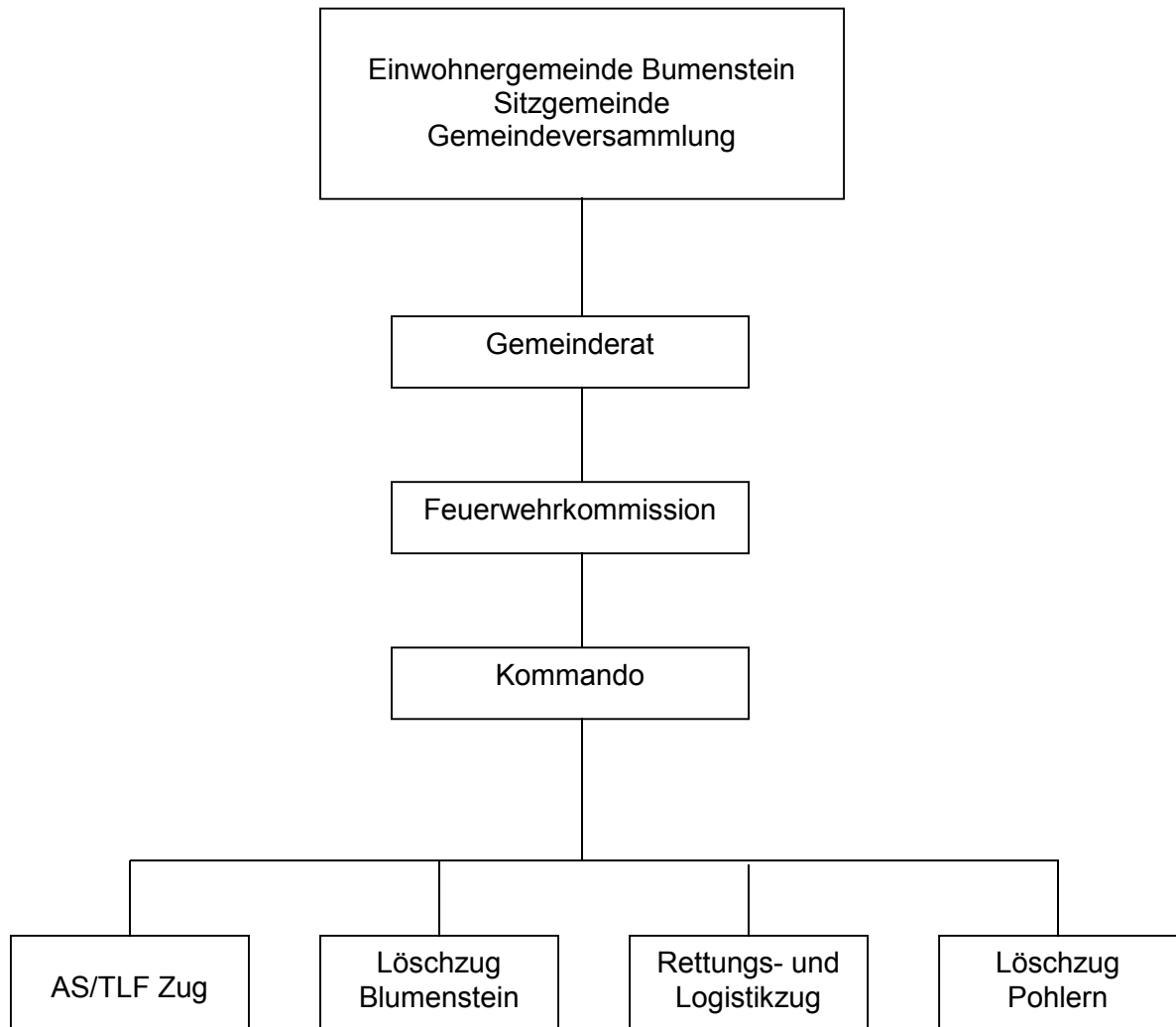
Der Gemeindeschreiber:



U. Zimmermann

Anhang I zum Feuerwehrreglement

Organisation der Feuerwehr



Anhang II zum Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat legt gemäss Art. 22 Abs. f) und g) folgende Solde, Entschädigungen und Bussen fest:

Sold

Art. 1

Alle Feuerwehrangehörigen erhalten einen Einheitssold.

Der Sold pro Übung beträgt	CHF	12.—
Pro Fahrt mit Feuerwehrfahrzeugen	CHF	12.—

Einsatzsold

Art. 2

Der Sold im Ereignisfall entspricht für die ersten zwei Stunden dem Übungssold.

Entschädigung pro weitere Einsatzstunde	CHF	25.—
---	-----	------

Angebrochene Stunden werden $\frac{1}{4}$ stündlich anteilmässig vergütet.

Im Sold sind der Anteil für den 13. Monatslohn, der Feiertaganteil, der Ferientaganteil sowie die Familienzulagen enthalten.

Sitzungsgelder

Art. 3

Die Sitzungsgelder sind im Personalreglement, Anhang II, geregelt.

Die Feuerwehrkommission kann entsprechende Weisungen betreffend der Auszahlung von Sold und Sitzungsgeldern erlassen.

Jährliche
Funktionsentschädigung

Art. 4

Kommandant	CHF	2'500.—
Vize-Kommandant	CHF	1'000.—
Ausbildungschef	CHF	1'000.—
Materialverwalter Sitzgemeinde	CHF	1'100.—
Materialwarte Anschlussgemeinden	CHF	500.—
Fourier	CHF	1'500.—
Mutationsführer Alarm	CHF	500.—
Atemschutzchef	CHF	500.—
übrige Offiziere	CHF	300.—

Entschädigungen

Art. 5

Weitere spezielle Aufwendungen in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten werden zu CHF 25.— pro Stunde vergütet. Angebrochene Stunden werden $\frac{1}{4}$ stündlich anteilmässig vergütet.

Für private Fahrzeuge, welche auf Anordnung des Wehrdienstkommandos bzw. des Schadenplatzkommandanten im Ernstfall für Geräte- und Materialtransporte eingesetzt (requiriert) werden, gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

Lastwagen	FATTARIFE
Baugeräte	Baumeistertarife abzüglich 10%
Personenwagen	Kilometerentschädigung 70 Rappen
Traktor, Zugfahrzeuge	CHF 20.—
Ladeschaufel für Traktor	FATTARIFE
Druckfass	FATTARIFE

Bussentarif

Art. 6

Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen wird eine Busse von CHF 25.— pro Übung erhoben.

Es werden Bussen von maximal CHF 250.— pro Jahr erhoben.

Disziplinarstrafen

Art. 7

Disziplinarstrafen nach Art. 25 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Blumenstein beschliesst die Feuerwehrkommission von Fall zu Fall.

Rechtsweg

Art. 8

Gegen verfügte Strafen der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Widerhandlungen

Art. 9

Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Feuerwehr und dessen Ausführungsbestimmungen werden nach Art. 25 bestraft. Zuständig ist die Feuerwehrkommission.

Inkraftsetzung

Art. 10

Dieser Anhang tritt per 01.01.2016 in Kraft.

Revidiert durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 03. November 2015.